

V рischiedenes.

Das Verordnungsblatt der **Ang. fähigsten Zoll- und Steuerdirektion** zu Dresden macht die Umgestaltung mehrerer Hauptamts-, Oberkontrol- und Hebebezirke, sowie die **Neueinrichtung** einer zweiten Ober-Steuer-Kontrolle in Chemnitz bekannt.

In dem Sprechsaal der Allg. Beamten-Zeitung, befindet sich ein Artikel gegen einen Leitartikel der „Umschau“ augenscheinlich von einem „Wilden“, der unter der Flagge eines „Technikers“ segelt. Unter der Ueberschrift steht: (Hierfür übernimmt die Schriftleitung keine Verantwortung.)

Das genügt! Die Red. d. Umschau.

Das „Deutsche Blatt“ bringt folgendes:

„Ein Privatbeleidigungssprozeß, der für den Hamburger Beamtenstand von principieller Bedeutung ist, wurde am Donnerstag vor dem Schöffengericht IV in erster Instanz erledigt. Kläger war ein Zollantsassistent 1. Kl., Beklagter ein Revisionsinspektor. Ersterer hatte an einem Mittwoch im Monat Mai bis 3 Uhr Nachmittags Dienst und bat seinen vorgesetzten Revisionsinspektor um einen zweistündigen Urlaub von 1 Uhr an. Der Revisionsinspektor verweigerte diesen Urlaub, war jedoch bereit, den Kläger um 2 Uhr freizulassen. Auf eine Bemerkung des letzteren hin, daß doch nur „wenig zu thun sei“, soll der Revisionsinspektor erwiedert haben, er sei ein „unverschämter Mensch und frecher Patron“. Beklagter gab zu, den Ausdruck „unverschämter Mensch“ in indirekter Form gebraucht zu haben. Soweit hätte die Angelegenheit kein öffentliches Interesse, wenn nicht die Generalzolldirektion zu Gunsten des Revisionsinspektors eingesprungen wäre und dem Beklagten in der Person des Rechtsanwaltes Dr. Wolffson einen Vertreter gestellt und diesem die Akten einer Disziplinaruntersuchung, die vor 2 Jahren gegen den Kläger stattfand, ausgeliefert hätte. In der Verhandlung machte der Rechtsbeistand des Klägers, Rechtsanwalt A. M. Jacobsen, darauf aufmerksam, von welcher Bedeutung dieses Vorgehen der Generalzolldirektion sei, und wohl geeignet wäre, den unteren und mittleren Beamten von dem jedem Staatsbürger zustehenden Recht, private Bekleidungen gerichtlich zum Austrag zu bringen, abzuhalten. Eine derartige Praxis müsse entschieden verurteilt werden. Das Gericht ging auf die Frage, ob die Akten der Disziplinaruntersuchung zur Verlesung kommen sollten, nicht ein, da Dr. Wolffson seinen diesbezüglichen Antrag zurückzog, jedoch beiläufig erklärte, daß der Kläger s. St. zu einem Verweise und Einbehaltung eines Monatsgehaltes bestraft worden sei. Die Zeugenvernehmung selbst war belanglos, doch ging daraus hervor, daß an dem genannten Tage nach der Ansicht mehrerer Zeugen die Station in den Stunden von 1—3 Uhr nur wenig beschäftigt war und der Angeklagte den Ausdruck „unverschämter Mensch“ tatsächlich gebraucht hatte. Das Gericht kam nach längerer Beratung zu der Auffassung, daß dem Kläger wohl das Recht der Klage zustehe, und die Berufung des gegnerischen Anwaltes auf den § 193 des St. G. B., der das Rügericht der Vorgesetzten behandelt, zu verwerfen sei, daß jedoch dem Beklagten die Absicht der Bekleidung gefehlt habe und auf Freisprechung erkannt werden müsse. Dem Vernehmten nach ist seitens des Klägers die Berufung angemeldet worden. — Hoffentlich wird dann auch die principielle Seite der Frage eingehend gewürdigt werden. Soll es doch in neuerer Zeit sogar vorgekommen sein, daß die Gerichte, welche sich mit zivilrechtlichen Klagen von Beamten der Zollverwaltung zu beschäftigen haben, auf höheren

Befehl der Generalzolldirektion Mitteilung zu machen haben. Unseres Erachtens ist selbst bei einer Behörde, welche sich rühmt, eine „militärische Disziplin“ zu haben, eine derartige Maßregel, die in das Privatleben der Beamten eingreift, unstatthaft.“

— Auch wir müssen den Versuch, der gemacht wurde, auf den Lauf der Untersuchung dadurch einzuwirken, daß dem Vertheidiger des Beklagten die Akten über eine vor 2 Jahren gegen den Kläger eingeleitet gewesene Disziplinaruntersuchung behändigt wurden, aufs schärfste verurtheilen und können nur unsere Freude darüber aussprechen, daß das Gericht diesen Einwirkungsversuch zurückwies.

Die Stadt Potsdam will, womöglich schon zum 1. April f. J., die jetzt durch die Staatsverwaltung für Rechnung der Commune zur Erhebung gelangende Schlachtsteuer neben der Wildpret-, Geflügel- und Biersteuer in eigene Verwaltung nehmen.

Herr Bürgermeister Warktner berichtete am 29. v. Mts. über eine Besprechung, die er in Gemeinschaft mit dem Herrn Stadtrath Berner in der besagten Angelegenheit am 21. v. M. in der Königlichen Provinzialdirektion gehabt und ferner über eine mündliche Verhandlung der Sache mit dem Vorsteher des hiesigen Königlichen Haupt-Steueramts, Herrn Steuerrath Baumgarten. Als das Ergebnis der stattgehabten Erörterungen hat sich die Annahme herausgestellt, daß sich bei ungefährter Zugriffnahme der Arbeit, die Nebernahme der Schlacht z. Steuererhebung auf die Stadt noch recht wohl zum 1. April 1899 werde durchführen lassen, daß die Königliche Provinzial-Steuerdirektion und das hiesige Haupt-Steueramt bereit seien, dem Magistrat hierbei jede thunliche Unterstützung zu gewähren, und daß sich die Festhaltung dieses Zeitpunktes auch deshalb empfehle, weil die Weitererhebung der Schlachtsteuer nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Mai 1873 vom 1. April 1899 ab auf fernere 3 Jahre staatlich von neuem genehmigt werden müsse und weil endlich wahrscheinlich damit eine Revision bez. Abänderung des geltenden Schlachtsteuer-Regulativs ohnehin verbunden sein werde. Im übrigen stehe, wenn wider Erwarten Hindernisse und Verzögerungen eintreten sollten, nach den Erklärungen der Herren in der Provinzial-Steuerdirektion kein Bedenken entgegen, den Übergangstermin um 1/4 Jahr, auf den 1. Juli 1899 hinauszuschieben.

In der Sache selbst wurde angeführt, daß nach dem Etat des laufenden Jahres die Stadt gegenwärtig an Erhebungskosten zu zahlen habe:

a) 20 v. H. des Bruttoertrages der Schlachtsteuer 65400 M.
b) für die Wildpret-, Geflügel-, u. Biersteuer (5 v. H.) 3505 M.
c) für 4 Steueraufseher 5968 M.

zusammen 74873 M.

Nach den angestellten überschlägigen Ermittlungen würden die Erhebungskosten nach der Nebernahme durch die Stadt betragen:

	a. im Beharrungs- zustande.	b. anfänglich.
1) für einen Oberbeamten neben freier Wohnung.	5100 M.	4200 M.
2) Fuhrkosten z. Vergütung	300 M.	300 M.
3) für einen Bureaubeamten	3000 M.	2000 M.
4) für 8 Aufsichtsbeamte à 1800 M.	14400 M.	14400 M.
5) für 22 dergleichen, Durch- schnittsgehalt 1500 M.	33000 M.	
Anfangsgehalt 1200 M.		26400 M.